

# **Fachgruppensatzung der Fachgruppe Physik & Naturwissenschaft und Technik der Universität Stuttgart**

**Vom 1. August 2014**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 3. April 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2014 vom 7. April 2014), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 16. April 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 29. Juli 2014, Az.: 7625.23/6, erteilt.

## **Präambel**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name**

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Physik & Naturwissenschaft und Technik“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG Physik & NWT“.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:

1. Physik B.Sc.
2. Physik B.A. (Nebenfach)
3. Physik M.Sc.
4. PHYSICS M.Sc. (englisch)
5. Physik Lehramt (GymPO I)
6. Physik Lehramt (WPO)
7. Physik M.Ed., Gymnasiales Lehramt
8. Naturwissenschaft und Technik Lehramt (GymPO I)

### **§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft**

- (1) Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne von § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart bleiben unberührt.

## **II. Fachgruppenversammlung**

### **§ 4 Fachgruppenversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

### **§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung**

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung**

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

### **§ 7 Ordentliche Sitzungen**

- (1) Ordentliche Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit statt. Die Termine der ordentlichen Sitzungen werden in jedem Semester in der ersten Sitzung der Vorlesungszeit festgelegt. Für die erste Sitzung in der Vorlesungszeit gilt der regelmäßige Termin des letzten Semesters.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Eine Einladung der Mitglieder zu Sitzungen nach Abs. 1 erfolgt nicht. Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Abs. 2 mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin ein.
- (4) Der regelmäßige Termin und der Sitzungsort für die ordentlichen Sitzungen sowie die Einladungen zu Sondersitzungen werden durch Aushang im Gebäude Pfaffenwaldring 57, Stockwerk 0 an der Glastür zu Raum 0.110 bekannt gemacht.
- (5) Die Sitzungsleitung wird jeweils zu Beginn einer ordentlichen Sitzung von den anwesenden Mitgliedern der Fachgruppe bestimmt. Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzung.
- (6) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.
- (7) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

### **§ 8 Sondersitzungen**

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch den Fachgruppensprecher einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

### **§ 9 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung**

- (1) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

### **§ 10 Verfahrensregelung**

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
  1. die Terminierung der Sitzungen,
  2. die Einberufung der Sitzungen,
  3. Frist und Form der Einladung,
  4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
  5. die Aufstellung der Tagesordnung,
  6. das Verfahren bei Sitzungen,
  7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 und
  8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Der Beschluss, eine Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss fristgerecht zur Behandlung in einer ordentlichen Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

## **III. Fachgruppenleitung und weitere Funktionsträger**

### **§ 11 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung**

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
  1. dem Fachgruppensprecher,
  2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
  3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
  4. dem Finanzbeauftragten sowie
  5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Die Bestimmung der Mitglieder der Fachgruppenleitung erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.

### **§ 12 Aufgaben der Fachgruppenleitung**

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

### **§ 13 Weitere Funktionsträger**

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Elektronische Kommunikation**

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

##### **§ 15 Zusammenarbeit mit Vereinen**

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

##### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2014

gez.

Andreas Waldvogel  
Vorstandsvorsitzender der  
Studierendenschaft der Universität Stuttgart